

Satzung

über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Bad Tabarz

Die Gemeinde Bad Tabarz erlässt am 24.04.2017, auf Grundlage des§ 19 (1) ThürKO sowie der§§ 1, 2 ThürKAG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die folgende, in der Gemeinderatssitzung am 13.02.2017 beschlossene Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Bad Tabarz:

§1

Allgemeines

- (1) Die Räumlichkeiten und Freiflächen nach § 2 sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und werden auf Antrag von dieser zur Nutzung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Gemeinde oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten und Freiflächen besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt eine erteilte Zustimmung zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§2

Geltungsbereich

- (1) Zu vergebende Räumlichkeiten der Gemeinde Tabarz sind:
 - a) Zentrum für Kunst, Kultur und Natur" KuKuNa", Lauchgrundstraße 12a, in Tabarz
 - b) Mehrzweckgebäude „Arenarisquelle", Lauchgrundstraße 72, in Tabarz
 - c) Veranstaltungsräume ‚Aussichtsturm Großer Inselsberg', Inselsbergstraße, Großer Inselsberg in Tabarz
- (2) Zu vergebende Freiflächen der Gemeinde Tabarz sind:
 - a) Veranstaltungsfläche Kurpark "Winkelhof" inkl. Bühne, Mühlbachstraße, in Tabarz
 - b) Grillplatz, Schwarzhäuser Straße, in Tabarz

§3

Benutzer

- (1) Die Einrichtungen werden durch die Gemeinde Tabarz nach Maßgabe der Gebührensatzung folgenden Benutzern zur Verfügung gestellt:
 - den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens ,
 - anerkannte Selbsthilfegruppen , politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,

- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - Juristische Personen privaten Rechts, für Tagungen, Firmenfeiern oder öffentliche Veranstaltungen
 - Privatpersonen für Familienfeiern sowie,
 - Veranstaltern von Kulturveranstaltungen.
- (2) Die Überlassung der Einrichtungen an die in Abs. 1 genannten Benutzer erfolgt nach Maßgabe der freien Kapazität. Die Einrichtung wird in der Regel nach Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

§4

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Tabarz erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt die Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Tabarz zu stellen.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen ist baldmöglichst zu beantragen, so dass die Nutzung entsprechend der Anmeldung gewährt werden kann.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten und Freiflächen ist baldmöglichst zu beantragen, so dass die Nutzung entsprechend der Anmeldung gewährt werden kann.
- (4) Abweichungen bzw. Rücktritt vom fest eingeplanten Belegungsplan sind der Gemeinde spätestens 7 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung zu melden, damit eine anderweitige Vergabe möglich ist. Bei Unterlassung ist eine Abstandsgebühr nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen zu zahlen.
- (5) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände, durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (6) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden, hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Tabarz. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungssatzung.
- (7) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Gemeinde Tabarz hat das Recht, die Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (9) Maßnahmen, die nach den Abs. 6 bis 8 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Böden, Wände, Fenster, Türen, Heizkörper, Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen und Außenanlagen. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, in die Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- (2) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch die Gäste, ist vom Benutzer zu überwachen.
- (3) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Geräte, Licht und im Bedarfsfall die Heizung abgestellt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden.
- (4) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtung im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (5) Nach Veranstaltungsende ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.

Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Gegenstände (usw.) haben bis 12.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der gesonderten Genehmigung. Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume und Freiflächen durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Benutzer mittels Gebührenbescheid nach Maßgabe der Gebührensatzung auferlegt.

- (6) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten anzuzeigen.
- (7) Ruhestörender Lärm sowie Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit sind zu unterlassen.
- (8) Besonderer Zustimmung der Gemeinde bedarf:
 - das Befahren von Freiflächen,
 - jede Ausschmückung von Räumen und Freiflächen und
 - die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln.
- (9) Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§6 Hausrecht

Die Gemeinde Tabarz oder deren Beauftragte führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§7 Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält erst mit Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung das Recht zur Benutzung.
- (2) Die beantragten Räumlichkeiten und Freiflächen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers sind der Gemeinde anzugeben.
- (3) Der bereitgestellte Raum bzw. die Freifläche ist dem Antragsteller vor jeder Benutzung vom Objektverantwortlichen zuzuweisen und nach Benutzung abzunehmen. Eine Übergabe und Übernahme erfolgt entsprechend der Inventarliste und ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§8 Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Tabarz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freiflächen, Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl. Hiervon ausgenommen sind Haftungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die der Gemeinde aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (2) Der Benutzer hat sich bei Vertragsabschluss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche nach Abs. 1 abgedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 826 des BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Freiflächen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§9
Voraussetzungen der Benutzung,
Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der § 2 benannten Einrichtungen samt ihren Einrichtungsgegenständen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt diese an.
- (2) Für die Benutzung der in § 2 bezeichneten Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Tabarz zu entrichten.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Tabarz tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bestehende Benutzungssatzungen für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Räume und Freiflächen der Gemeinde Tabarz, werden durch diese Satzung außer Kraft gesetzt.

Bad Tabarz, 24.04.2017


David Ortmann
Bürgermeister

